

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1954/1/13 1Ob890/53,
8Ob632/87, 8Ob619/88, 7Ob197/01y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1954

Norm

EO §379 Abs3 Z3 E3

Rechtssatz

Die Pfändung von Ansprüchen ist nach § 379 EO unzulässig. Bei der erschöpfenden Aufzählung im § 379 EO ist die Wahl der Sicherungsmittel durch den Richter (anders bei Sicherung der nicht in Geld bestehenden Ansprüche nach §§ 382 ff EO - Motivenbericht S 238 und die Materialien I S 592 -) nicht zulässig ist, sodaß auch innerhalb der im Abs 3 des § 379 EO zulässigen drei Sicherungsmittel nicht gewählt werden darf.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 890/53
Entscheidungstext OGH 13.01.1954 1 Ob 890/53
- 8 Ob 632/87
Entscheidungstext OGH 21.10.1987 8 Ob 632/87
nur: Bei der erschöpfenden Aufzählung im § 379 EO ist die Wahl der Sicherungsmittel durch den Richter (anders bei Sicherung der nicht in Geld bestehenden Ansprüche nach §§ 382 ff EO - Motivenbericht S 238 und die Materialien I S 592 -) nicht zulässig. (T1) Beisatz: Einer Geldforderung entspricht als einziges Sicherungsmittel das gerichtliche Drittverbot (hier: Anspruch auf Auszahlung des letztlich verbleibenden Restes des Versteigerungserlöses als Sicherheit für künftige Unterhaltsansprüche). (T2)
- 8 Ob 619/88
Entscheidungstext OGH 20.10.1988 8 Ob 619/88
Ähnlich; nur T1; Beis wie T2; Beisatz hier: Einziges Sicherungsmittel für bei einem Notar hinterlegten Sparbuch ist ein Drittverbot an den Notar. (T3)
- 7 Ob 197/01y
Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 197/01y
Vgl auch; Beisatz: Andere als die in § 379 Abs 3 EO genannten Sicherungsmittel kommen nicht in Betracht. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0005519

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at